

Statuten der JUSO Kanton Bern

**Version zuhanden der Jahresversammlung
vom 20. März 2021**

www.be.juso.ch

Rechtsform und Sitz

Art. 1 Die Jungsozialist*innen Kanton Bern (JUSO Kanton Bern) / Jeunesse Socialiste du Canton de Berne (JS Canton de Berne) ist ein politischer Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern.

Gebiet

Art. 2 Die JUSO Kanton Bern ist die Dachorganisation der Sektionen der JUSO Schweiz auf dem Gebiet des Kantons Bern, nachfolgend "die Sektionen" genannt.

Zweck

Art. 3 Die JUSO Kanton Bern strebt eine solidarische, soziale, gleichberechtigte, ökologische und nachhaltige Gesellschaft an. Sie fördert die politische Mitsprache von jungen Menschen im Kanton Bern. Die JUSO Kanton Bern unterstützt die Sektionen.

Mittel

Art. 4 Zur Erreichung der politischen Ziele der JUSO Kanton Bern sind die Mitglieder in der Wahl ihrer Mittel frei, sofern sie gewaltlos sind.

Mitgliedschaft

Art. 5 Eine Sektion der JUSO Schweiz auf dem Gebiet des Kantons Bern ist automatisch Teil der JUSO Kanton Bern, sofern die Statuten der JUSO Kanton Bern anerkannt werden. Die JUSO Kanton Bern wird durch die Mitglieder der Sektionen gebildet.

Art. 6 Die Voll- oder Jahresversammlung entscheidet über den Ausschluss einer Sektion, wenn deren Politik den Zielen und Interessen der JUSO Kanton Bern zuwiderläuft und für JUSO nicht mehr tragbar ist.

Stellung zur SP Kanton Bern

Art. 7 Die JUSO Kanton Bern ist gemäss Art. 24 der Statuten der Sozialdemokratischen Partei Kanton Bern (SP Kanton Bern) die offizielle unabhängige Jugendorganisation der SP Kanton Bern.

Art. 8 Die JUSO Kanton Bern ist gemäss Statuten der SP Kanton Bern in der Geschäftsleitung, an den Delegiertenversammlungen und am Parteitag der SP Kanton Bern vertreten. Zudem kann die JUSO Kanton Bern Vertreter*innen in Kommissionen, Ausschüsse, etc. der SP Kanton Bern delegieren.

Art. 9 Die Vertretung der GL der JUSO Kanton Bern in der Geschäftsleitung der SP Kanton Bern sind darum besorgt, dass der Informationsaustausch gewährleistet ist.

Organe

Art. 10 Die Organe der JUSO Kanton Bern sind:

- die Jahresversammlung (JV)
- die Vollversammlung (VV)
- das Präsidium
- die Kasse
- die Geschäftsleitung (GL)
- der Vorstand
- die Arbeitsgruppen (AG)
- die Revisionsstelle

Art. 11 Auf Verlangen der Mitglieder können Sitzungen und Protokolle aller Organe besucht resp. eingesehen werden.

Jahresversammlung (JV)

Art. 12 Die JV ist das oberste Organ der JUSO Kanton Bern.

Art. 13 Die ordentliche JV findet einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes statt.

- a. Die VV, der Vorstand, zwei Sektionen oder zehn Mitglieder aus zwei unterschiedlichen Sektionen können die Einberufung einer ausserordentlichen JV (aJV) verlangen.

Art. 14 Die Aufgaben der JV sind, nebst denjenigen der VV, insbesondere:

- Beschluss über Statutenänderungen.
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Beschluss über das Jahresbudget.
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Co-Präsidiums
- Wahl der zuständigen Person für die Kasse
- Wahl der Vertreter*innen in die Gremien der SP Kanton Bern
- Wahl der Revisionsstelle

Art. 15 Es gelten die Regeln von Art. 42 ff.

Vollversammlung (VV)

Art. 16 Die VV findet neben der JV mindestens sechsmal im Jahr auf Einladung der GL statt

- a. Die VV, der Vorstand, zwei Sektionen oder zehn Mitglieder aus zwei unterschiedlichen Sektionen können die Einberufung einer ausserordentlichen VV (aVV) verlangen.

Art. 17 Die Aufgaben der VV sind insbesondere:

- Ausführen von JV-Beschlüssen^{[1][SEP]}
- Ersatzwahlen in Gremien der JUSO Kanton Bern
- Ersatzwahlen der Vertretung in der SP Kanton Bern
- Erlass von Reglementen der JUSO Kanton Bern^{[1][SEP]}
- Beschluss über Beitritt zu überparteilichen Komitees und Wahl der VertreterInnen^{[1][SEP]}
- Beschluss über Unterstützung von Referenden und Initiativen^{[1][SEP]}
- Fassen von Abstimmungsparolen^{[1][SEP]}
- Beschluss über die Teilnahme an Grossrats- und Nationalratswahlen^{[1][SEP]}
- Die Nomination der Kandidierenden für das eidgenössische Parlament und den bernischen Gross- und Regierungsrat
- Beschluss über Anträge von Sektionen und Mitglieder
- Besprechung und Verabschiedung von Positionspapieren und Resolutionen. Die VV kann Aufgaben und Kompetenzen an den Vorstand übertragen
- Erlass politischer Grundsatzklärungen und Richtlinien für die zukünftige Tätigkeit der JUSO Kanton Bern
- Gründung von Arbeitsgruppen
- Ausschluss von Sektionen

Art. 18 Es gelten die Regeln von Art. 42 ff.

Präsidium

Art. 19 Das Präsidium besteht aus zwei gleichberechtigten Co-Präsident*innen.

Art. 20 Die Tätigkeit des Präsidiums besteht insbesondere aus der Repräsentation nach aussen nach Art. 62, der Leitung der Versammlungen und der Leitung der Arbeit des Vorstandes und der Geschäftsleitung.

Kasse

Art. 21 Die zuständige Person für die Kasse führt die Buchhaltung der JUSO Kanton Bern.

Geschäftsleitung (GL)

Art. 22 Die GL setzt sich zusammen aus:

- dem Co-Präsidium
- der zuständigen Person für die Kasse
- zwei frei gewählten Personen

a. Die Vertretung der JUSO Kanton Bern in der Geschäftsleitung der SP Kanton Bern muss Teil der GL sein.

Art. 23 Die Aufgaben der GL sind insbesondere:

- Vollzug der Beschlüsse der JV und VV
- Planung, Organisation und Durchführung von Aktionen zu kantonalen Themen
- Organisation und Durchführung von JV und VV
- Betreiben und Aktualisieren der Website www.be.juso.ch
- Betreuung und Unterstützung der Sektionen
- Vertretung der JUSO Kanton Bern gegen aussen nach Art. 62
- Kontakte zur SP Kanton Bern, der JUSO Schweiz und anderen Partner-Organisationen pflegen
- Stellungnahme zu kurzfristigen politischen Fragen nach Art. 62
- Planung, Organisation und Durchführung des FLINT*Treffen

Art. 24 Ist weniger als die Hälfte der GL-Mitglieder anwesend, so ist die GL nicht beschlussfähig.

- a. Die GL kann im Zirkularverfahren¹ abstimmen. Damit ein Beschluss so gefasst werden kann, muss die gesamte GL teilnehmen oder die Entscheidung muss von einer absoluten Mehrheit der GL gefällt worden sein.

Art. 25 Ein Rücktritt aus der GL ist jederzeit möglich.

Vorstand

Art. 26 Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Geschäftsleitung und einer Vertretung aus jeder Sektion.

- a. Sektionen dürfen auf ihre Vertretung im Vorstand verzichten.

Art. 27 Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Vollzug der Beschlüsse der JV und VV
- Planung, Organisation und Durchführung von Aktionen zu kantonalen Themen.
- Betreuung und Unterstützung der Sektionen
- Koordination zwischen den Sektionen
- Planung von Bildungs- und kantonalen Anlässen

Art. 28 Ist weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend, so ist der Vorstand nicht beschlussfähig.

- a. Der Vorstand kann im Zirkularverfahren² abstimmen. Damit ein Beschluss so gefasst werden kann, muss der gesamte Vorstand teilnehmen oder die

¹ Elektronisch, schriftlich gefällte Entscheide, die schnell gemacht werden müssen.

² Elektronisch, schriftlich gefällte Entscheide, die schnell gemacht werden müssen.

Entscheidung muss von einer absoluten Mehrheit des Vorstandes gefällt worden sein.

Art. 29 Der Vorstand organisiert sich selbst oder findet sich auf Einladung der GL zu einer Sitzung ein. Der Vorstand sowie deren Mitglieder sind der JV und der VV Rechenschaft schuldig. Bei Verhinderung eines gewählten Vorstandsmitglieds, muss eine Ersatzperson aus der gleichen Sektion stellvertretend an der Sitzung teilnehmen.

Art. 30 Ein Rücktritt aus dem Vorstand ist jederzeit möglich.

Revisionsstelle

Art. 31 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Sie prüft jährlich zuhanden der ordentlichen Jahresversammlung die Rechnung und erstattet schriftlichen Bericht. Sie ist jederzeit kontrollberechtigt.

Arbeitsgruppen

Art. 32 Die JV, VV und die GL können Arbeitsgruppen einsetzen. Diese müssen die relevanten Beschlüsse der VV zur Genehmigung vorlegen und können der JV, der VV und der GL Anträge stellen.

Art. 33 Kompetenzen zur Öffentlichkeitsarbeit und zu Finanzfragen müssen von der VV oder vom Vorstand nach Art.62 genehmigt werden.

Art. 34 Die AGs stehen allen Mitgliedern offen. Die VV kann beschliessen, eine AG zu wählen, der ausschliesslich die gewählten Mitglieder angehören.

Art. 35 Die AGs bestimmen eine Kontaktperson und informieren die GL und VV über ihre Arbeit.

Regeln zu Versammlungen

Art. 36 Die Mitglieder der JUSO Kanton Bern werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen.

a. Unter begründeten Umständen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Art. 37 Die GL informiert die Mitglieder spätestens 5 Tage vor der Versammlung über eingetroffene Anträge und Kandidaturen

Art. 38 Die Versammlungen werden jeweils von einem Mitglied der GL geleitet.

Art. 39 Ein Mitglied der GL führt ein Beschlussprotokoll.

Art. 40 Ein Reglement regelt den Ablauf der Versammlungen.

Regeln zu Anträgen

Art. 41 An den Versammlungen werden ausschliesslich Anträge welche innerhalb der Antragsfrist eingereicht wurden behandelt.

- a. Die Jahresversammlung kann später eingetroffene Anträge mit einem Zweidrittelquorum³ traktandieren.

Art. 42 Falls die GL keine andere Antragsfrist festlegt, beträgt die Antragsfrist 7 Tage. Die Anträge müssen in schriftlicher Form an die GL gerichtet werden

Art. 43 Anträge dürfen stellen:

- Einzelmitglieder
- eine Arbeitsgruppe
- eine Sektion
- der Vorstand
- die GL

Regeln zu Abstimmungen

Art. 44 Es sind alle anwesenden Mitglieder der JUSO Kanton Bern stimmberechtigt.

Art. 45 Wo die Statuten nichts anderes vorsehen entscheidet die JV und die VV gemäss einfachem Mehr der Stimmen.

Art. 46 Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, die eine Stimme abgegeben haben.

Art. 47 Der Ausschluss einer Sektion bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

Art. 48 Ein Drittel der Anwesenden können eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 49 Bei Stimmgleichheit wird ein zweites Mal abgestimmt. Bei erneutem Stimmgleichstand gibt die zuständige Person für die Kasse den Stichentscheid.

Regeln zu Wahlen

Art. 50 Es sind alle anwesenden Mitglieder der JUSO Kanton Bern wahlberechtigt.

Art. 51 In die Organe der JUSO Kanton Bern können nur Mitglieder der JUSO gewählt werden.

Art. 52 Ein Drittel der Anwesenden können eine geheime Wahl verlangen.

- a. Bei Wahlen mit mehr Kandidierenden als Plätzen wird eine geheime Wahl durchgeführt.

³ Entscheid mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 53 Die Amtsdauer dauert jeweils bis zur nächstjährigen JV. Wiederwahl ist möglich.

Art. 54 Auf den Wahllisten der JUSO Kanton Bern sind mindestens 50 % nicht Cis-Männer aufgelistet.

Art. 55 Im Vorstand und in der GL gilt Geschlechterparität.

Art. 56 Ein Reglement regelt den genauen Ablauf von Wahlen.

Medienarbeit

Art. 57 Mitteilungen an Medien und Aktionen müssen immer mit dem Vorstand der JUSO Kanton Bern und den Vorständen der Sektionen abgesprochen werden, sofern die JUSO Kanton Bern zum Thema keine offizielle Meinung beschlossen hat. Die Sektionen haben das Vetorecht. Der Beschluss eines Vetos ist Sache der Sektionen.

Finanzen und Haftung

Art. 58 Die JUSO Kanton Bern bezieht ihre Mittel aus Beiträgen der SP Kanton Bern, Zuwendungen Dritter, Spenden und Mandatssteuern.^[SEP] Für die Verbindlichkeiten der JUSO Kanton Bern haftet nur deren Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, und es besteht keine Nachschusspflicht.

Art. 59 Zugang zu den Konti der JUSO Kanton Bern haben:

- Die zuständige Person für die Kasse
- das Co-Präsidium
- Bei Wahlen erhält zudem die für das Wahlkampfbudget zuständige Person Zugang zum Wahlkampfkonto

Art. 60 Die Finanzverantwortlichen sind der JV, der VV und der GL der JUSO Kanton Bern Rechenschaft pflichtig.

Art. 61 Die Vorschriften zur Verwaltung der Finanzen der JUSO Kanton Bern sind im Finanzreglement festgehalten.

Auflösung

Art. 62 Die JUSO Kanton Bern kann nicht aufgelöst werden, solange die Beschlüsse mindestens zweier Sektionen vorliegen, sich an der Weiterführung der JUSO Kanton Bern zu beteiligen. Im Falle der Auflösung wird das Vermögen und das Archiv treuhänderisch der JUSO Schweiz zur Aufbewahrung übergeben und von dieser bei einer allfälligen Neugründung zurückgegeben.

Schlussbestimmung

Art. 63 Bei fehlender Regelung wird nach dem Gewohnheitsrecht vorgegangen.

Art. 64 Diese revidierten Statuten wurden durch die ordentliche Jahresversammlung vom 20. März 2021 genehmigt und treten per sofort in Kraft, Sie ersetzen alle bisherigen.

Bern, 20. März 2021

Anhang 1: Wahlreglement

Anhang 2: Versammlungsreglement

Anhang 3: Finanzreglement JUSO Kanton Bern